



Gerhard Fechner

Das Fotokopieren an Schulen – was ist erlaubt? Eine Kurzübersicht

Liebe Mitglieder,

das Fotokopieren gehört zum Tagesgeschäft der Unterrichtsvorbereitung einer Lehrkraft. Umso wichtiger ist es deshalb für die betreffende Kollegin / den betreffenden Kollegen zu wissen: „Was darf ich kopieren, was nicht.“ Immer wieder erreichen uns in der Geschäftsstelle Anfragen zu diesem Thema. Hinzu kommen derzeit Pressemeldungen zu den sog. „Schultrojanern“, die zu einer weiteren Verunsicherung beitragen.

Im Folgenden wollen wir Ihnen eine Kurzübersicht nach heutigem Stand geben:

1.) Die Fotokopie in Papierform:

Ausgangspunkt ist **§ 53 Abs. 3 UrhG**. Dort heißt es:

Zulässig ist, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken von geringem Umfang oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, zum eigenen Gebrauch

- 1. zur Veranschaulichung des Unterrichts in Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung in der für die Unterrichtsteilnehmer erforderlichen Anzahl oder*
- 2. für staatliche Prüfungen und Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung in der erforderlichen Anzahl*

*herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist. **Die Vervielfältigung eines Werkes, das für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt ist, ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.***

Die im letzten Satz genannte „Einwilligung des Berechtigten“ macht eine vertragliche Einigung mit den Rechteinhabern erforderlich – ansonsten wäre jedes Kopieren für den Unterricht unzulässig. Damit nun nicht jede Lehrkraft selbst die Einwilligung des Rechteinhabers einholen muss, haben alle Länder der Bundesrepublik Deutschland mit den Rechteinhabern einen sogenannten „**Gesamtvertrag**“ - gültig vom 01.01.2011 bis 31.12.2014 - abgeschlossen. Dieser Gesamtvertrag erlaubt der einzelnen Lehrkraft, für den Unterricht Fotokopien in bestimmtem Umfang zu erstellen.

Nach dem „Gesamtvertrag“ dürfen Lehrkräfte kopieren:

- bis zu **12 %** eines jeden Werkes, jedoch **maximal 20 Seiten**. Das gilt auch für Schulbücher, Arbeitshefte, Sach- und Musikbücher
- soweit es sich **nicht** um Schulbücher und für den Unterricht bestimmte Werke handelt, ausnahmsweise **ganze Werke geringen Umfangs** wie
 - Musikeditionen mit maximal 6 Seiten
 - sonstige Druckwerke mit maximal 25 Seiten
 - Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen

Folgende Einschränkungen sind hierbei stets zu beachten:

- Auf den Kopien muss stets die **Quelle** angegeben werden (Buchtitel, Verlag und Autor).
- Aus jedem Werk darf **pro Schuljahr und Schulklasse nur einmal** im vereinbarten Umfang kopiert werden (bei darüber hinaus gehendem Kopierbedarf müsste eine ergänzende Einwilligung direkt bei den betreffenden Verlagen eingeholt werden).
- Fotokopien für den Schulchor, das Schulorchester oder -bands usw. (außerhalb des Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlunterrichts) fallen nicht unter die Regelungen dieses Vertrages. Wenn Kopien für diese Zwecke benötigt werden, ist ebenfalls eine Erlaubnis bei den Verlagen einzuholen.

2.) Digitales Kopieren:

Durch den Gesamtvertrag wird ausdrücklich nicht das Recht auf digitales Kopieren übertragen. **Deshalb sind digitale Kopien aus Werken, die für den Unterrichtsgebrauch bestimmt sind, grundsätzlich für öffentliche und private Schulen unzulässig.** Inhalte aus Schulbüchern dürfen in digitalisierter Form deshalb weder auf den Speichermedien (USB-Stick, Festplatte, CD, DVD) der Lehrkräfte oder der Schule bereitgehalten noch gar in einem Intranet zugänglich gemacht werden.

Zur Überwachung des Verbots der digitalen Kopie wird den Verlagen in § 6 Nr. 4 des Gesamtvertrages die Möglichkeit eröffnet, eine sogenannte „**Plagiatssoftware**“ – in der Presse auch als „**Schultrojaner**“ bezeichnet – einzusetzen. Hierbei haben sich die Bundesländer dazu verpflichtet, die „Speichersysteme“ von jährlich einem Prozent der öffentlichen Schulen mit dieser Software nach unerlaubten Kopien zu durchsuchen. Auch verpflichten sich die Länder dazu, gegen die betroffenen Schulleiter und Lehrkräfte entsprechende disziplinarische Maßnahmen einzuleiten. Gegen diesen „Generalverdacht“ wehren sich die Lehrerverbände. Die Verlage hingegen versuchen zu beruhigen. „Privat- oder Arbeitsrechner der Lehrkräfte oder gar Schüler“ seien von der Stichprobenprüfung „nicht berührt“, so der VdS Bildungsmedien, der die Verlage vertritt. Geprüft würden lediglich die Server der Schulen.

Nach Informationsstand zum Redaktionsschluss befindet sich die Überwachungssoftware derzeit noch im Entwicklungsstadium und soll ab dem 2. Schulhalbjahr 2011/12 eingesetzt werden.

Nützliche links zur Vertiefung:

www.lehrerfortbildung-bw.de/sueb/recht/urh/kopieren/

www.schulbuchkopie.de

www.schulbuchportal.de

Gerne beraten wir unsere Mitglieder bei Fragen individuell.

Gerhard Fechner
Geschäftsführer
Justiziar